

# ANWALTS-SOZIELTÄT DR. RÖSSLER

*Gegründet 1947 von Dr. jur. Georg Rössler  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts*

ANWALTS-SOZIELTÄT DR. RÖSSLER • Postfach 10 23 53



- Herrn Bezirksbürgermeister **Hans-Jürgen Franz**  
- Herren Vorsitzende der Fraktionen von **SPD, CDU, B90/Die Grünen** und **Die Linke** in der BV Mitte  
- Herren BV-Mitglieder **Franz-Josef Tewes, Peter Wolff und Rüdiger Linde**

Welle 20  
33602 Bielefeld

Telefon 05 21. 96 52 30  
Telefax 05 21. 17 02 91  
Gerichtsfach 17  
Email info@kanzlei-roessler.de  
www.kanzlei-roessler.de

Unser Zeichen 00207/17Z Ansprechpartner Rechtsanwalt Zurheide Datum 01.09.2017

## **Sitzung der BV Mitte am 07. September 2017 hier: TOP 6.1 (Kfz-Parkplätze an der Stapenhorststraße)**

Sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 13.06.2017 haben wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten, des Herrn **Gottfried Wellmann**, Stapenhorststr. 48 in 33615 Bielefeld und des Herrn **Bernd Weihrauch**, Stapenhorststr. 54 in 33615 Bielefeld, eine Anregung nach § 24 GO NW an den Rat der Stadt Bielefeld und die Bezirksvertretung Mitte der Stadt Bielefeld eingereicht. Die Beratung der Eingabe steht auf der Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vom 07.09.2017. Sie soll dort unter Tagesordnungspunkt 6.1 behandelt werden.

Nach Maßgabe einer Presseveröffentlichung soll der Oberbürgermeister in der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 06.07.2017 in einer mündlichen Ergänzung seiner Antwort auf eine dort behandelte Anfrage der FDP-Gruppe im Rat der Stadt Bielefeld geäußert haben, die politischen Gremien der Stadt Bielefeld hätten viele Monate lang Zeit

RECHTSANWÄLTE  
UND NOTARE

Dr. jur. Wolfgang Gansweid  
*Notar*

Dr. jur. Rainer Schmidt  
*Notar  
Mediator  
Amtlich anerkannte Gütestelle*

Dr. jur. Christiane Richter  
*Fachanwältin für Medizin-,  
Arbeits- und Familienrecht*

Dr. jur. Burkhard Pfeil  
*Fachanwalt für Verkehrsrecht*

Burkhard Zurheide  
*Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Wirtschaftsmediator*

Hartwig Pfeil  
*Notar a.D.*

Karl-Heinz Krüger  
*Rechtsanwalt a.D., Notar a.D.*

KONTEN  
Postbank Hannover  
DE97 2501 0030 0116 1443 08  
PBNKDEFF

Commerzbank Bielefeld  
DE78 4804 0035 0678 3005 00  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bielefeld  
DE35 4805 0161 0072 2057 76  
SPBIDE3BXXX

Volksbank Bielefeld-Gütersloh  
DE31 4786 0125 1443 2525 00  
GENODEM1GTL

Steuer-Nr. 305 / 5946 / 0048  
Ust-Id-Nr. DE 124058526

ZWEIGNIEDERLASSUNG  
Lübbecker Straße 170  
32429 Minden

## ANWALTS-SOZIJETÄT DR. RÖSSLER

*Gegründet 1947 von Dr. jur. Georg Rössler  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts*

gehabt, die Sache an sich zu ziehen. Sie hätten dies aber nicht getan, so dass er gehandelt habe.

Aus dieser Äußerung geht (im Übrigen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Unterzeichners) hervor, dass der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld in dieser Angelegenheit keine exklusive und die Allzuständigkeit des Rates überwindende gesetzliche Regelungskompetenz hat. Vielmehr können Bezirksvertretung und Rat nach Auffassung des Oberbürgermeisters im Rahmen ihrer Allzuständigkeit verkehrsrechtliche Anordnungen (jedenfalls weitestgehend) gemäß § 45 Abs. 1 – 3 StVO treffen bzw. initiieren.

Im vorliegenden Fall geht es um die Anordnung des Oberbürgermeisters vom 20.06.2017, die wir in der Anlage vorsorglich beifügen, weil uns nicht bekannt ist, ob Sie sie kennen. In rechtlicher Hinsicht dürfte es so sein, dass mit dieser Anordnung implizit die bisherige und jahrelang wirksame Anordnung, insbesondere die Aufstellung von Verkehrsschildern wie der VZ 314-30, aufgehoben wurde. Im Kern geht es also eigentlich vorrangig nicht um die Anordnung *neuer* Maßnahmen sondern um die implizite **Aufhebung**, konkret den Widerruf, der ursprünglichen Anordnung (einer rechtmäßigen Allgemeinverfügung), die das Abstellen von Fahrzeugen auf den betreffenden Flächen vor den Ladenlokalen unserer Mandanten bislang ermöglichte.

Bereits in den letzten Wochen haben sich für unsere Mandantin die erwarteten erheblichen Umsatzeinbußen eingestellt. Die Befürchtung, dass bisherige Kunden unserer Mandanten infolge des Umstandes, dass dort nicht mehr geparkt werden darf, ausbleiben, hat sich bewahrheitet.

Die politischen Gremien der Stadt Bielefeld könnten allerdings noch immer intervenieren, die Sache an sich ziehen und z. B. folgenden Beschluss fassen:

***Die Bezirksvertretung Mitte beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld bzw. empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld zu beauftragen, die verkehrsrechtliche Anordnung vom 20.06.2017 (Az. 3339/AK AZ 2017-184) zumindest insoweit aufzuheben, wie die Gehwegflächen vor den Geschäftslokalen Stapenhorststr. 48 (Fleischerei***

ANWALTS-SOZIJETÄT DR. RÖSSLER

*Gegründet 1947 von Dr. jur. Georg Rössler  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts*

**Wellmann) und Stapenhorststr. 54 (Bäckerei Pörschke) betroffen sind und durch Einleitung geeigneter rechtlicher und tatsächlicher Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der vormalige Zustand unter Wiederaufbau der vormaligen Verkehrszeichen und Wiederaufbringung der vormaligen Markierungen wiederhergestellt wird, so dass ein zeitlich begrenztes Abstellen von Fahrzeugen auf den betroffenen Gehwegbereichen wieder möglich wird.**

Dies ist natürlich nur ein Vorschlag und nicht mehr. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn Sie sich in der Lage sehen könnten, einen solchen Beschluss (oder einen solchen mit einer ähnlichen Zielrichtung) zu fassen, damit für die Betriebe unserer Mandanten wieder eine bessere Perspektive besteht.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Namen unserer Mandanten.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Zurheide

Rechtsanwalt



Übergeben am: 23.6.17

Behörde Stadt Bielefeld Amt für Verkehr Straßenverkehrsbehörde August-Bebel-Straße 92 33602 Bielefeld
--

PLZ, Ort, Datum 33602 Bielefeld, 20.06.2017	
Sachbearbeiter /in Eifler	Zimmer-Nr. 192
Telefon / Durchwahl +49(521)51-2983	Telefax +49(521)51-6245
Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!) 3339 / AKZ2017-184	

<b>Umweltbetrieb Beschilderung</b> <b>700.53</b>  <b>Am Wiehagen</b>  <b>über 660.23</b>
---

Vollzug der Straßenverkehrsordnung

**Verkehrsrechtliche Anordnung**  
**gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der**  
**Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Anlagen:  Lageplan  Foto / Luftbild

<b>Schaffung ausreichend breiter Parkplätze u. a.</b>		
Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs werden nach Durchführung des nach der StVO vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens folgende Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 3 StVO angeordnet:		
Straße	in Höhe der	Stadtbezirk
<b>Stapenhorststraße</b>	<b>zwischen Kiskerstraße und Melanchthonstraße</b>	<b>Mitte</b>
<b>Folgende Verkehrszeichen / -einrichtungen sind</b>		
<u>aufzustellen:</u> 2 x VZ 314-20, 1 x VZ 314-10, 16 x VZ 237 m. Pfeil, 1 x VZ 237		
<u>zu versetzen:</u> 1 x VZ 314-10		
<u>abzubauen:</u> 8-9 x VZ 314-30, 7 x ZZ der Parkbesch.		
<b>Folgende Markierungen sind</b>		
<u>aufzubringen:</u> Parkmarkierungen (incl. Trennstrich) - s. Anlage (den neuen P vor Nr. 77 bitte erst nach Erstellung der Bordsteinabsenkung markieren)		
<u>zu entfernen:</u> Parkmarkierungen - s. Anlage		

Begründung:

Aufgrund eines schweren Unfalls mit einer Radfahrerin Ende 2015 wurden im letzten Jahr ausführlich Maßnahmen für die Verkehrssicherheit in der Stapenhorststraße geprüft. Eine Information der politischen Gremien sowie eine Bürger-Info ist erfolgt.

Nachdem in einem ersten Schritt Tempo 30 zwischen Kiskerstraße und Melanchthonstraße angeordnet wurde, werden nun die weiteren Maßnahmen zur Schaffung ausreichend breiter Parkplätze angeordnet. Von den bestehenden Parkplätzen auf dem Abschnitt werden 5 P weiter auf den Gehweg verschoben. 12 P fallen ganz weg, weil die Sicherheitsräume und Gehwege zu schmal sind. 1 P kann vor Nr. 77 neu geschaffen werden. Hier ist vorab eine Bordsteinabsenkung erforderlich. Weiterhin ist der Sicherheitsstreifen zwischen Parkplätzen und Radfahrstreifen mit einem durchgehenden Strich zu verdeutlichen.

Die Radwegebenutzungspflicht bleibt bestehen, da ein Radfahrstreifen ein mit Zeichen 237 gekennzeichnetes und durch Zeichen 295 von der Fahrbahn abgetrennter Sonderweg (vgl. VwV zu § 2 Abs. 4 StVO) ist. Zur Wiederherstellung der Einheit von Bau und Betrieb ist die Beschilderung (Z 237) wieder anzubringen/ zu komplettieren.

Die Markierungen und Verkehrszeichen sind daher gemäß den Anlagen anzupassen.

i. A. Eifler  (Unterschrift)	Benötigtes Material: Zeichen:
Nach dem Vollzug wird um die Erstattung eines Vollzugsberichtes gebeten.	Verteiler: 660.23 Schäffer PP FüstDirV VÜD Tannig } per Hand an Pfofen: Beschriften: